

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baugeschichte der Stadt Bruchsal vom 13. bis 17. Jahrhundert**

**Heiligenthal, Roman Friedrich**

**Heidelberg, 1909**

Feuerversicherung und Feuersicherheit

[urn:nbn:de:bsz:31-289047](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-289047)

Schultheissen zu Bruchsalloben was do gut ist an dem selben holtz zu verbuwen das er das an den buwe wolle legen ungeverlichen und sollen die wegen uß denselben dorffern auch nit darfarendas uberige holtz uffbauwen zu verbrennen als obgeschrieben steet.»

Noch unter Bischof Reinhard wurde befohlen, Eichenholz nur zu den Grundschwellen und zu dem ersten Stock abzugeben; die Zimmerleute mußten geloben, keinen neuen Bau zu beginnen, ehe der alte fertiggestellt war.

Auch Mathias von Rammungen (1462—1478) widmete den Wäldern des Hochstifts hervorragende Fürsorge. Seine mit dem Erlaß Bischof Reinhard's fast gleichlautende Waldordnung vom Jahre 1476 enthält das gelbe Buch der Stadt Bruchsal. Außerdem wurde unter seiner Regierung vorgeschrieben, bei Neubauten und beim Einziehen neuer Schwellen diese zu untermauern, Torsäulen und Gedüllpfosten 2 Schuh hoch zu brennen.

Ludwig von Helmstatt (1478—1504) erneuerte diese Gesetze und befahl, Neubauten von Brücken in Stein auszuführen, eine Mahnung, welche anscheinend nur sehr wenig befolgt wurde.

Eberhard von Dienheim (1583—1610) und Philipp Christoph von Sötern (1610—1652) erneuerten ebenfalls die Waldordnung und setzten das Abgabeholz für Neubauten genau fest.<sup>1</sup> Ihre Erlasse förderten den Bau mehrstöckiger Häuser und suchten den Verbrauch des Kandelholzes zu beschränken.

Nach dem 30jährigen Kriege schärfte eine Verordnung Lothar Friedrichs von Metternich den Amtleuten ein:

«Es soll ein Oberamt in allen gemeinen Wäldern keinem Unterthanen mehr Baw- noch Brennholz, alß vor altersthero gebräuchlich ohne Vorwissen deß Oberamts undt der Gemeindt Järlich mit der Weißachsen angewiesen, oder zugetheilt werden, unndt welcher ohn Erlaubnuß Holtz würdt abhauen, soll 10 Rthlr. Straf geben.»<sup>2</sup>

Alle diese Verordnungen nutzten indessen auf die Dauer wenig. Im 18. Jahrhundert ging man daher noch weiter und verbot überhaupt, das Erdgeschoß bei Neubauten aus Holz auszuführen, ohne aber mit diesem Verbote durchzudringen.

#### Feuerversicherung und Feuersicherheit.

Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts finden wir Maßregeln zur Erhöhung der Feuersicherheit der Gebäude und zur Linderung des Brandschadens.

Bischof Philipp Christoph Freiherr von Sötern versuchte im Jahre 1619 eine Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit durch freiwillige Beiträge ins Leben zu rufen. Er erließ eine Brandsteuerordnung, eines der interessantesten und vorbildlichsten Gesetze des Hochstifts Speier.<sup>3</sup>

Nach einer eingehenden Betrachtung, wie «durch ahnstiftung des leidigen Sathans oder sonsten auch durch ohnversehenes Unglück» Brände entstehen, fährt der Erlaß also fort:

«Als setzen, ordnen und wollen Wir, das hinfüro bis uff unser oder

<sup>1</sup> Vorstehende Angaben teilweise nach Hausrath, Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speier.

<sup>2</sup> Vergl. Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen I, S. 44.

<sup>3</sup> Vergl. Sammlung der Hochfürstlich Speierischen Gesetze und Landesverordnungen I, S. 38.

unser nachkommen widerrufen, so bald sich dergleichen leidigen Brandschaden (welche der Allmächtige gnädigst verhüten wolle) In unsern Stiften begiebt, unsere Ober- oder under Amptleuth darunder gebürende fleißige Inquisition halten und die gantze Beschaffenheit, auch den Ursprung ernstlich erkundigen, und im Fall die durch den Brand beschädigte darahn unschuldig befunden werden, alsdann dem, oder denjenigen uff weiß und maß wie hernach gemeldet wirdt, gegönnet werden solle, allenthalben in unsern Stiften, und von einem jeden hausgeseßen eine mitleidentliche Steuer nach jedweders freien ohngezwungenen Willen einzusamlen, zue welchem ende der oder die beschädigte zum ersten ahn uns mit schriftlichen Urkunden zu weisen, gestalt Wir den Anfang vor Uns also disponirt, daß einem jeden, der so unverschuldet Weiß seines haus und hoffts erbarmlich durch das Feuer entsetzt wirdt, hienfüro zu einer Steuernus aus unser Landschreiberei mit ein hundert Schilling ahn Geldt, sodan über des dorfs Gerechtigkeit mit allerhandt Materialien umb einem gantz billigen Werth verholffen werden solle, darbeneben auch nach gestalten sachen Verfügung gethan, das der oder dieselbe verbrandte arme Leuth ein ganzes Jahr ihrer Pfacht, Zinß, Beeth, Schatzung, auch Frohn und dienstbarkeit, so der oder die verbranten Wohnbehausung halben schuldig seyn würden, solch Jahr über erledigt bleiben sollten, Gnediglich demnach bevehlent Ihr wollen so oft Ihr hienfüro uff dergleichen Zustand auß unserm sonderbarem Bevelch ersucht werdet, nit allein In diesem keine hinderung zu thun, sonder vielmehr aus Christlicher Liebe alle gute Beförderung erweisen, und es allen unsern Unterthanen in allen Orthen eurs jeden anbevohlenen Ampts alsobald denuncyren und verstendigen, damit ein jeder Pfarherr oder Prediger alsobald nach solchem eingenommenem Bericht seine angehörige Pfarckinder zu raichung miltgiebiger Steuer zwoen Son- oder Feirtag nach einander (uff welche tag andre anlaufende Personen mit ihren Bettelbriefen abzuweisen wehren) mitleidentlich erinnern, und zufoderst der gemeinen Almußenpflege zu billigen Steuer, sodann die Unterthanen ins gemein zu laistung deßen was ein jeder uff dergleichen notfal Ihme gern zu thun wünschen wollte embsig ermahnen, und zum fall ein oder ander bei erster Verkündigung hierzu mit der Almußen nit gefaßt wehre, sich gegen den andern sontag seiner Vermögen- und gelegenheit nach einstellen, und hiengegen auch ein ieder uff ohnverhofften Zustand eines gleichen gewärtig sein möge, zu welchem endt durch eins jeden Orths Schultheisen und Geriecht ein oder zwø daugliche personen zu erkiesen, so uff solche zu begebende Fäll vor der Kirchen eine Schüssel zu einsamlung der Almußen uffsetzen, und was sie dergestalt zusammen colligiren mit schriftlicher eins jedes Orts-Seelsorgers Kundschaft und summarischer Specification der eingesamleter Steuer demjenigen Unteramptmann, under dessen Gebiet der Brandschaden geschehen verwahrlich einhandigen, und alsdann hernacher durch denselben dem beschädigten zugestellt, und alle beförderung zu leidentlichen Verdingnissen ahn die handt geben werden solle.»

Die Maßregeln, welche dieser Erlaß zur Verhütung von Bränden angewendet wissen wollte, sind freilich nur dürftig. Es heißt:

«Insonderheit aber sollen alle unsere Ober und under Amptleuth fleisige

Achtung haben, daß diejenige Gebäw, so dieser Gestalt aus den Steuren, oder auch sonsten ins gemein künftig uffgeführt werden, nit mehr wie vorhin, mit Strohe, sonder mit hohl- oder breidtach wo möglich gedecket werden».

Im übrigen überließ der Staat die Feuerpolizei den Gemeinden. Er beschränkte sich darauf, zu Schwellen, auf welche Schornsteine aufgesetzt werden sollten, Eichenholz anzuweisen, nahm es aber bei eigenen Bauten selbst nicht so genau mit der Feuer-sicherheit. So wurden bei der Errichtung des Kapuzinerklosters im Jahre 1672 zu Bruchsal Schornsteine aus hochkant stehenden Backsteinen hergestellt.

#### Statik und Ästhetik.

Vorschriften über Mauerstärken, Stockwerkshöhen und dergleichen kannte man im Mittelalter anscheinend im Bruhrain kaum. Die einzige Verordnung, die sich mit der Standsicherheit der Bauten beschäftigt, ist der Artikel 14 der Zunftordnung der Bauhandwerker vom Jahre 1597. Er besagt aber nur, daß die Maurer und Steinhauer achthaben sollten, die Gebäude «uff den rechten alten Grund» zu stellen. Die Aufgaben, welche den einzelnen Handwerkern zufielen, waren so gleichartige, die Tradition eine so feste, daß Mißgriffe in der Konstruktion wohl selten vorkamen.

Auch Gesetze über Baufluchten und Ausgestaltung von Fassaden finden sich im Bistum Speier vor dem 30jährigen Kriege nicht. Ein jeder konnte auf seinem Grund und Boden bauen, wie er wollte, soweit nicht Nachbarrechte dadurch geschädigt wurden.

Im Jahre 1676 nach dem großen Brande der Stadt Bruchsal erließ Bischof Hugo von Orsbeck eine Bauordnung zum ersten Male nach ästhetischen Gesichtspunkten. Er verbot darin, dem Zeitgeschmack entsprechend, die mittelalterliche Sitte des Überbauens und die Anlage von Erkern. Doch gehört dieser Erlaß bereits einer neuen Epoche an, die außerhalb des Rahmens dieser Darstellung liegt. Er trägt den Stempel eines Zeitalters, welches den Willen des einzelnen beschränkte, um die Straßen der Städte einheitlich zu gestalten und dadurch den Sitz des Herrschers um so mehr hervortreten zu lassen, nicht immer zum Segen des Stadtbildes.